

STATUTEN

des Vereins „Musikverein Oggau“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Musikverein Oggau**“ und hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See (Burgenland).
2. Der Verein übt seine Tätigkeit hauptsächlich im Gemeindegebiet von Oggau und dem Bundesland Burgenland, aber auch im gesamten österreichischen Bundesgebiet und im Ausland aus.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein ist **unpolitisch, gemeinnützig, ideell, nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet** und bezweckt:

1. die Erhaltung und Förderung der Ortsblasmusik,
2. die Pflege der traditionellen österreichischen Blasmusik sowie
3. darüber hinaus die Pflege jeglichen Musizierens und
4. die musikalische Ausbildung, Schulung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen.

§ 3: Mittel und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Verein übt folgende Tätigkeiten aus:

1. Organisation, Erarbeitung und Durchführung von
 - Musikveranstaltungen
 - Ausbildungs- und sonstigen Lehrveranstaltungen für Musiker
 - Vorträgen, Fortbildungsveranstaltungen und periodischen Druckwerken
2. Erhalt und Pflege einer Mitgliedschaft im Burgenländischen Blasmusikverband
3. musikalische Umrahmung von (örtlichen) Veranstaltungen.

Die Aufbringung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel erfolgt insbesondere durch:

- Erträge aus eigenen und fremden Veranstaltungen
- Erträge aus Vereinsfesten, aus Konzerten und Vermarktung der damit verbundenen Rechte, zB durch Sponsoringvereinbarungen
- Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungsmittel
- Unterstützungs- und Förderbeiträge, Spenden und Zuwendungen jeder Art

- Zuwendungen aus Vermarktungserträgen, Erlösen aus Druckwerken und Tonträgern, Homepage und sonstiger sozialer Netzwerke, wie Facebook uä.
- Erträge aus der Vermögensverwaltung, zB Kapitalerträge und/oder Erträge aus Vermietung und Verpachtung.

Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Vereinsstatuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. ordentliche Mitglieder und
2. Ehrenmitglieder.

1. **Ordentliche Mitglieder:** alle im Verein **aktiv als Musiker** (inkl. Stabführer und Marketenderinnen) tätigen natürlichen Personen und jene, die von der Generalversammlung mit der Übernahme von Organfunktionen im **Vereinsvorstand** inkl. Rechnungsprüfern im Rahmen einer Wahl hierzu betraut oder in den Vorstand kooptiert wurden. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand, als aktive Musiker im Einvernehmen mit dem Kapellmeister. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit **abgelehnt werden**. Ordentliche Mitglieder, die durch Krankheit oder Alter nicht mehr aktiv mitwirken können, bleiben ordentliche Mitglieder des Vereins.
2. **Ehrenmitglieder:** Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

Unterstützende Förderer: Durch die Leistung von (einmaligen oder regelmäßigen) Unterstützungs- bzw. Förderbeträgen oder sonstigen finanziellen oder materiellen Zuwendungen an den Verein wird keine Vereinsmitgliedschaft begründet.

§ 5: Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied, das wiederholt gegen die Statuten verstößt, die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, mit einfacher Stimmenmehrheit vom Verein ausschließen.

3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, mit der der Vereinsausschluss verbunden ist, kann aus den genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 6: Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Den Mitgliedern kommt in der Generalversammlung das aktive Wahlrecht zu.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins und die Mittelverwendung zu informieren.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies im Rahmen einer Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 8: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine **ordentliche Generalversammlung** findet jährlich oder jedenfalls vor der nächsten anstehenden Neuwahl statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet auf:
 - Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG)
 - Einberufung der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG)

- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens **zwei Wochen vor dem Termin** entweder postalisch mittels Briefsendung, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder per WhatsApp (oder vergleichbaren Diensten) einzuladen.
 4. Die **Einladung** zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 5. **Anträge** zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per eingeschriebener Postsendung oder per E-Mail (samt Sendebestätigung) einzureichen. Gültige **Beschlüsse** – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Auf Antrag des Obmanns kann die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte von der Generalversammlung beschlossen werden, über die die Generalversammlung auch Beschluss fassen kann.
 6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.
 7. Die Generalversammlung beschließt grundsätzlich mit **absoluter Mehrheit** der gültigen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 8. Den **Vorsitz** der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes („Obmann/Obfrau“) oder sein/ihr Stellvertreter („Obmann/Obfrau-Stellvertreter“) oder eine vom Vorstand ermächtigte sonstige Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.
 9. Generalversammlungen können in Fällen, in denen die physische Anwesenheit der Teilnehmer nicht möglich oder erlaubt ist (zB. Pandemie) auch in Form einer **virtuellen Generalversammlung** durchgeführt werden.

In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

Die Generalversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen. Der Vorstand kann optional auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen:

1. Wahl, Entlastung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. Beschlussfassung über Änderung der Statuten
4. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte
6. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 10: Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins (§ 5 VerG) und besteht aus **mindestens zwei Mitgliedern**.
2. Jede Funktion im Vorstand muss **höchstpersönlich** und **ehrenamtlich** ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von **drei Jahren** bestellt. Passiv wahlberechtigt sind Personen, die das **14. Lebensjahr** vollendet haben. Wird ein Vorstandsmitglied während laufender Funktionsperiode bestellt, dann gilt diese Bestellung für die restliche Funktionsperiode. Wiederbestellungen sind zulässig.
4. Der/die Vorsitzende des Vorstandes trägt die im Vereinsregister einzutragende Funktionsbezeichnung „**Obmann**“ (bzw. „**Obfrau**“) und sein/ihr Stellvertreter die Funktionsbezeichnung „Obmann-Stellvertreter(in)“ bzw. „Obfrau-Stellvertreter(in)“ Werden zwei oder mehrere Stellvertreter gewählt, so ist deren Funktionsbezeichnung nach der intern festgelegten tatsächlichen Reihenfolge ihrer Stellvertretung mit dem Zusatz 1., 2., ff Obmann/Obfrau-Stellvertreter(in) zu bezeichnen.
5. Der Vorstand wird vom Obmann oder in dessen Verhinderungsfalle von den Obmann-Stellvertretern entsprechend ihrer Reihenfolge schriftlich, elektronisch per E-Mail oder im Rahmen einer WhatsApp-Gruppe (oder ähnlichem) oder Gefahr im Verzug mündlich bzw. telefonisch einberufen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, so hat der Obmann jedenfalls dann eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder mit einem gemeinsamen, schriftlich

begründeten Antrag verlangen. Die Vorstandssitzung hat in diesem Fall binnen drei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen zu werden.

Sollte innerhalb dieser Frist keine Einberufung erfolgen, so hat eines der antragstellenden Vorstandmitglieder das Recht, die Einberufung der Vorstandssitzung selbst vorzunehmen.

6. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte aller Vorstandmitglieder anwesend sind. Um rechtsgültige Vorstandsbeschlüsse fassen zu können, bedarf es jedenfalls der Anwesenheit des Obmanns oder eines Obmann-Stellvertreters, ausgenommen zur Abwendung eines ernsthaften Schadens für den Verein (bei Gefahr im Verzug) oder wenn der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter seine/ihre Funktion zurückgelegt hat/haben bzw dauerhaft handlungsunfähig ist/sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden). Sollte der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern bestehen, gilt das Einstimmigkeitsprinzip.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch **Rücktritt** oder durch **vorzeitige Abberufung** durch die Generalversammlung. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an alle verbleibenden Vorstandmitglieder, im Falle des zeitgleichen Rücktrittes des gesamten Vorstands, an die Rechnungsprüfer zu richten.
9. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren; ebenso können zusätzliche Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch **Kooptierung** überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer berechtigt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
10. Der Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandmitglieder wird mit dem Tag der Anzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde wirksam, wenn zumindest zwei Vorstandmitglieder im Verein verbleiben.
11. Tritt der gesamte Vorstand zurück oder erklären so viele Vorstandmitglieder ihren Rücktritt, dass lediglich nur noch ein Vorstandmitglied verbleiben würde, werden alle erklärten Rücktritte trotz Anzeige bei der Vereinsbehörde erst mit der Wahl oder Kooptierung von zumindest zwei Vorstandmitgliedern wirksam.

12. Vorstandssitzungen können auch in Anwendung der §§3 und 4 VirtGesG ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“).

In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Vorstandsmitgliedern der barrierefreie Zugang zur Vorstandssitzung gewährleistet wird.

§ 11: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen daher insbesondere folgende Angelegenheiten (demonstrative Aufzählung):

- Führung der Vereinsgeschäfte
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und unterstützenden Förderern
- die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinzureichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht oder eine Bilanz samt Prüfbericht zu erstellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Rechtsgeschäftshandlungen von besonderer Bedeutung (jedenfalls der Abschluss von Rechtsgeschäften ab einem Betrag von € 5.000)
- Kooptierung von Vorstandsmitgliedern
- Abschluss und Auflösung von Dienstverhältnissen mit dem Verein
- Abschluss und Auflösung aller Rechtsgeschäfte, die zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks notwendig sind

§ 12: Vertretungsbefugnisse

1. Dem Obmann/der Obfrau (in seinem Verhinderungsfall einem Obmann-Stellvertreter) obliegt die **Vertretung des Vereins nach außen**, insbesondere gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen dritten, natürlichen und juristischen Personen.
2. Maßnahmen der **laufenden Verwaltung** der Vereinsangelegenheiten obliegen dem Obmann/der Obfrau; dazu zählen nicht Rechtsgeschäftshandlungen von besonderer Bedeutung (jedenfalls der Abschluss von Rechtsgeschäften ab einem Betrag von € 5.000,).

3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstands oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Obmann-Stellvertreter vertritt den Obmann/die Obfrau bei Verhinderung oder Handlungsunfähigkeit mit allen dem Obmann/der Obfrau übertragenen Funktionen. Sollten alle Stellvertreter gleichzeitig auch abwesend oder handlungsunfähig sein, übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied diese Funktion.
5. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder, wobei das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist.

§ 13: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Die (mehrfache) Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die **laufende Geschäftskontrolle** sowie die **Prüfung der Finanzgebarung** des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 14: Schiedsgericht

1. Über alle aus dem Vereinsleben entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses ist eine „**Schlichtungseinrichtung**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach der ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus **drei ordentlichen Vereinsmitgliedern** zusammen. Es wird anlassbezogen gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als **Vorsitzenden** des Schiedsgerichtes.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit **Zweidrittel-Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene **Vermögen** der Gemeinde zur Verwaltung zu übertragen mit der Auflage, dieses so lange zu verwalten, bis sich ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen bildet, dem dann dieses Vermögen zu übertragen ist.
4. Bildet sich innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung des Vereins kein solcher Verein, ist das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 16: Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

§ 17: Rechtswirksamkeitsbeginn

Die vorliegenden Statuten wurden in der Generalversammlung am 07.11.2025 in Oggau beschlossen und treten mit Wirkung der bescheidmäßigen Einladung der zuständigen Vereinsbehörde zur Fortführung der Vereinstätigkeit in Kraft.